
Jugendzentrum

Leer



Benutzungsordnung für das Jugendzentrum (JuZ) Leer, Friesenstrasse 18-20, 26789 Leer

§ 1

Das JuZ Leer ist eine öffentliche Einrichtung der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Leer und richtet sich mit seinen Angeboten an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

§ 2

Das JuZ Leer steht allen Einwohnern der Stadt Leer und anderen Interessierten für Veranstaltungen und die Organisation von Angeboten zur Verfügung, insbesondere, wenn die unter § 1 genannte Zielgruppe angesprochen wird.

§ 3

Die Benutzung des JuZ Leer kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Einrichtung und des Inventars besteht oder davon ausgegangen werden kann, dass sich die Nutzung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbaren lässt bzw. rassistische oder sexistische Inhalte zum Gegenstand hat.

§ 4

Eine Nutzung ist im Einzelfall rechtzeitig mit der Leitung des JuZ Leer abzusprechen und kann nur gewährt werden, wenn keine eigenen Belange des JuZ Leer beeinträchtigt werden.

§ 5

Für die Überlassung von Räumlichkeiten im JuZ Leer wird nachfolgende Nutzungsentschädigung erhoben:

I.

a) Nutzung eines Raumes während der Öffnungszeiten (8 – 22 Uhr)	25,-- €
b) Mitnutzung Küche/Tresen	25,-- €
c) Mitnutzung jedes weiteren Raumes	25,-- €
d) Mitnutzung Equipment (z.B. Ton-/Lichtanlage)	25,-- €
e) Höchstbetrag	100,-- €

II.

Bei Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten (nach 22 Uhr) und an Wochenenden werden unter Bezugnahme der Einteilung zu I. folgende Nutzungsentschädigungen erhoben:

a)	50,-- €
b)	50,-- €
c)	50,-- €
d)	50,-- €
e)	200,-- €

III.

a) Nutzung des gesamten Dachgeschosses ohne Internetcafe (z.B. für Seminare, Tagungen) pauschal pro Tag	50,-- €
b) Nutzung des gesamten Dachgeschosses inkl. Internetcafe (z.B. für Seminare, Tagungen), pauschal pro Tag	85,-- €

Zusätzlich ist ein Reinigungsentgelt von 26,-- € zu zahlen.

Die Entschädigung ist nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung und der anschließenden Abnahme der Räumlichkeiten zu zahlen.

Von der Bezahlung kann eine Befreiung erteilt werden, sofern es sich um Angebote handelt, die das Programmangebot des JuZ Leer ergänzen bzw. rein karikative Zwecke verfolgen. In diesen Fällen kann zudem der Nutzer die Gastronomie in Eigenregie aber unter den Bedingungen des JuZ Leer, insbesondere dem Verbot des Ausschanks von branntweinhaltigen Getränken, ausüben.

§ 6

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich dem Zweck des JuZ Leer entsprechend zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 7

Für Beschädigungen am Haus oder dem Inventar ist voller Kostenersatz zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Zeitwert. Ersatzpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat. Neben ihm haftet der Verursacher des Schadens. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume und deren Einrichtungen zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Personenschäden und im Fall sonstiger Schäden für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schäden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit eine volljährige Aufsichtsperson im JuZ Leer anwesend ist. Diese übt für den genannten Zeitraum das Hausrecht aus.

§ 10

Der Nutzer verpflichtet sich, die Veranstaltung bei sämtlichen zuständigen Behörden auf seine Kosten anzumelden. Er ist verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten sämtliche Genehmigungen einzuholen, die für die Erlaubnis und Durchführung der Veranstaltung notwendig sind oder notwendig werden könnten.

Sämtliche anfallenden Gebühren, Abgaben und anfallende Steuern sind vom Nutzer zu tragen, insbesondere die GEMA-Gebühren und Beiträge zur Künstlersozialkasse.

§ 11

Das Rauchen in allen Räumen des JuZ Leer ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist der Konsum, der Ausschank oder das Mitbringen von branntweinhaltigen Getränken und Drogen untersagt.

§ 12

Nach jeder Veranstaltung ist das JuZ Leer ordnungsgemäß zu hinterlassen. Der Benutzer ist hierfür verantwortlich. Insbesondere ist der Benutzer verpflichtet, nach der Veranstaltung:

- die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen,
- die Beleuchtung auszuschalten
- die Fenster und Türen zu schließen,
- die Eingänge zu verschließen,
- die Heizkörper auf Stufe 1 zu stellen,
- die Alarmanlage scharf zu stellen,
- den Haupt- und Hintereingang zu verschließen.

Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem JuZ Leer zu melden.

In Notfällen ist ein Mitarbeiter des JuZ Leer unverzüglich telefonisch zu informieren.

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Leer, den 31. Oktober 2006

Stadt Leer (Ostfriesland)

Bürgermeister